

GROSSER RAT

GR.25.154

VORSTOSS

Interpellation Dr. Thomas Ernst, FDP, Magden, vom 13. Mai 2025 betreffend Prozesssicherheit bei fürsorgerischen Unterbringungen

Text und Begründung:

Die fürsorgerische Unterbringung (FU) ist eine gesetzliche Massnahme, mit der Personen gegen ihren Willen in einer geeigneten Institution – meist einer psychiatrischen Klinik – untergebracht werden. Sie dient dem Schutz von Menschen, die an einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung leiden oder schwer verwahrlost sind.

Die FU stellt einen tiefen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht dar, wirkt auf die betroffenen Personen oft traumatisierend und kann lange nachwirkende psychische Effekte haben. Zudem ist die FU für die betroffenen Personen häufig mit Unkosten verbunden. Eine ungerechtfertigte FU kann vom Verwaltungsgericht wieder aufgehoben werden.

Aus rechtsstaatlicher Sicht versteht es sich von selbst, dass die einer FU zugrundeliegenden Abläufe und Prozesse so ausgestaltet sein müssen, dass die Fehleranfälligkeit minimiert und der Schutz der Patientenrechte maximiert werden.

Dass dies nicht immer gegeben ist, belegt beispielsweise ein dem Interpellanten bekannter Fall, bei dem es trotz fehlender Unterschrift und fehlendem Stempel auf dem Anordnungsformular unter Polizeibegleitung zum Vollzug einer FU kam, welche danach innert wenigen Tagen vom Verwaltungsgericht wieder aufgehoben wurde. Solche Vorfälle reduzieren das Vertrauen in einen derart sensiblen und weitreichenden Prozess.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von Fällen, bei denen es trotz fehlender Unterschrift und fehlendem Stempel auf dem Anordnungsformular zu einer FU gekommen ist? Falls ja, was waren die Konsequenzen?
2. Wie viele FUs werden im Kanton Aargau jährlich ausgestellt? Bei wie vielen dieser FUs hebt das Verwaltungsgericht diese Anordnung in der Folge wieder auf? Stehen die Gesamtzahl der angeordneten FUs und die Zahl der Aufhebungen durch das Verwaltungsgericht für den Regierungsrat in einem vertretbaren Verhältnis? Wenn ja, mit welcher Rechtfertigung?
3. Haben Ärztinnen und Ärzte, welche eine FU anordnen dürfen, immer eine fundierte Ausbildung zur Evaluation psychischer Erkrankungen? Falls ja, wie sieht diese aus? Falls nein, sieht der Regierungsrat hierfür eine Notwendigkeit?
4. Gibt es für Patientinnen und Patienten, bei welchen ungerechtfertigt eine FU angeordnet wird, eine kantonale Anlaufstelle, welche beispielsweise Hilfestellungen bei psychischem oder materiellem Schaden bietet? Falls nein, sieht der Regierungsrat hierfür eine Notwendigkeit?

5. Ist der Prozess zur Anordnung von FUs für den Regierungsrat insgesamt zufriedenstellend konfiguriert oder erkennt der Regierungsrat Handlungsbedarf zur Optimierung?